

aber nicht die einzige Rücksicht, unter welcher die in Frage stehende fromme Uebung empfohlen zu werden verdient. Sicher und über jeden Zweifel erhaben ist es, daß dieselbe sehr zur Ehre Gottes gereicht, die Verdienstlichkeit unserer Werke wenigstens erhöht, und das geeignetste Mittel ist, die sich so leicht einschleichenden verkehrten Absichten bei unseren Handlungen auszuschließen. Aus diesem dreifachen Grunde aber ist die häufige Erneuerung der „guten Meinung“ auch vom Standpunkte jener, die sie als nothwendige Bedingung der übernatürlichen Verdienstlichkeit nicht erkennen, durchaus anzupfehlen. Das bestätigt auch Vallerini an eben der Stelle, auf welche J. sich beruft. Auf die Frage: *An ad meritum sit necessarium saepius renovare intentionem, seu actu referre actus ad Dei gloriam v. g. singulis diebus?* antwortet er: *Resp. Neg.* Nam sufficit quod aliquando actualiter omnia in finem ultimum referantur, sicut fit quando aliquis se totum per actum caritatis ad Deum dirigit et ordinat. . . . Quousque igitur quis non excidit statu gratiae, quaelibet illius actiones, dummodo non sint peccata, meritoriae sunt, licet ipse intentionem dirigendi opera ad Deum minime renovet. Dann aber fügt er bei: *Optimum tamen consilium est saepius hanc intentionem renovare, tum quia hi sunt totidem actus caritatis, tum quia fervor spiritus hoc pacto mirum in modum excitatur et fovetur.* (B. G. t. 1. n. 32, 7.) Und in seinem größeren, von Palmieri herausgegebenen *Moralwerke*: *Si haec omnia* (d. h. die Erweckung und häufige Erneuerung der guten Meinung) *proponerentur per modum consilii ad maiorem Dei gloriam atque ad maiorem actionum nostrarum perfectionem meritique uberiores copiam assequendam, optime quidem proponerentur et inculcarentur.*

Aus dem Gesagten dürfte erhellen, daß die häufige Erweckung der „guten Meinung“ eine Sache ist, welche der Prediger den Gläubigen wohl ans Herz legen darf. Sie ist eines der leichtesten und vorzüglichsten Tugendmittel, ein vortreffliches Präservativ gegen die Sünde, und eine Quelle reichsten Verdienstes. Sie trägt, wie wenigstens, dazu bei, das übernatürliche Leben zu fördern, das ja auch dem Verfasser der Theorie der geistlichen Beredsamkeit so theuer war, und für das er so manches warme und erhebende Wort gesprochen und geschrieben hat. Fahren wir darum fort, den Christen, wie bisher, die häufige Erweckung der „guten Meinung“ anzupfehlen. Das gereicht zu ihrem und unserm Besten und — was höher als beides steht — zur größeren Ehre Gottes.

Wynandsrade (Holland).

Karl Kacke S. J.

XVI. (Heimatzuständigkeit der Gewerbetreibenden.) Unter allen Gesetzen erfordert das Heimatrecht-Gesetz dringend eine baldige Reform. Nach dem deutschen Reichsgesetze verliert jeder Staatsangehörige desselben, der sich zehn Jahre ununterbrochen im Auslande aufhält

und sich nicht in die Matrik eines Bundesconsulates eintragen läßt, die deutsche Reichsangehörigkeit. Ungarn folgt theilweise diesem Gesetze. Was nun, wenn solche Leute sich in Oesterreich verehelichen wollen? „Ohne Heimatschein kann man nicht getraut werden“ resolvieren viele Seelsorger. Ich glaube mit Unrecht. Nach den bestehenden Gesetzen hat der Seelsorger nur von Ehemwern einiger Länder Ehebewilligungen zu verlangen: Ungarn, Krain, Tirol, Bayern, Großherzogthum Baden, Italien, Schweiz, ferner von allen Ausländern ein Zeugnis ihrer Heimatbehörde zu verlangen, daß ihrer Ehe in Oesterreich kein Hindernis entgegensteht. Was dann aber, wenn die Heimatbehörde erklärt: Bräutigam N. N. oder Braut N. N. hat auf Grund des § x. die Staatsangehörigkeit verloren. Der betreffende Ehemwerber hat also nirgends eine Heimatzuständigkeit. Im Ausland hat er sie verloren, im Inlande nicht erworben. Kann er getraut werden? Ist die Braut nirgendhin zuständig, so erlangt sie durch die Trauung eine Heimatzuständigkeit. Daher kann man jede Braut, die nirgends hin zuständig ist, ohne Gewissensbedenken trauen. Wenn aber der Bräutigam sie verloren hat und nirgends hin zuständig ist? Auch solche sind von der Trauung nicht auszuschließen. Das f.=e. Ordinariat Wien ertheilt in diesem Falle die Erlaubnis zur Trauung. Es verlangt aber, daß vor der Trauung in einem separaten Protokolle die Brautleute auf die Folgen aufmerksam gemacht werden, wenn sie nicht baldigst eine Heimatzuständigkeit sich erwerben.

Die St. Vincenz-Conferenz Gumpendorf hat in einem Falle den Bräutigam in eine nahe bei Wien gelegene Gemeinde, welche für Einbürgerung eines Ausländers nur 5 fl. ö. W. verlangt, eingebürgert. Mit der Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband richtete dieselbe an die hohe k. k. n.=ö. Statthalterei das Ansuchen um Aufnahme in den österr. Staatsverband. Nach der Ablegung des Staatsbürgereides stellte die Gemeinde die definitive Urkunde der Aufnahme in den Gemeindeverband — den Heimatschein aus.

Das officium boni viri, das der Gefertigte namens der Conferenz machte, wurde durch die aufrichtigen Lebensbeichten beider Brautleute hier auf Erden tausendfach belohnt.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krassa, Cooperator.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Der Glaube.** Apologetische Vorträge von Dr. Leonhard Aßberger, Professor der Theologie und Universitäts-Prediger in München. 383 S. fl. 8°. Freiburg, Herder. 1891. Preis M. 3. = fl. 1.80.

Professor Aßbergers apologetische Vorträge, fünfzig an der Zahl, enthalten die Grundgedanken mehrerer Predigtzyklen, welche derselbe in den Jahren 1886—1888 in der Universitätskirche in München gehalten hat.